

## Öffentliche Bekanntmachung

- 1. 01.04.2021** **Allgemeinverfügung § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) –Ausschluss der Verkürzung des Quarantänezeitraums für Haushaltsangehörige von mit SARS-CoV-2 infizierten Personen**

### Allgemeinverfügung

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens erlässt das Gesundheitsamt auf der Grundlage des

§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW), §§ 20 S. 2, 16 Abs. 6 S. 1 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW (CoronaTestQuarantäneVO NRW) in der Fassung vom 11.03.2021 im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelung.

Für Personen, die mit einem Menschen, bei dem in der Zeit **ab 02.04.2021** eine Infektion mit einem SARS-CoV-2 durch einen PCR-Test im Sinne des § 15 Abs. 1 CoronaTestQuarantäneVO NRW

oder durch einen Coronaschnelltest im Sinne des § 15 Abs. 1a CoronaTestQuarantäneVO NRW nachgewiesen ist, in einer häuslichen Gemeinschaft leben, und die sich deshalb nach § 16 Abs. 1 CoronaTestQuarantäneVO NRW in häuslicher Absonderung (Quarantäne) befinden, wird das Folgende angeordnet:

**Die Dauer der Quarantäne kann nicht nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 S. 2 – 3 CoronaTestQuarantäneVO NRW durch einen negativen PCR-Test oder Coronaschnelltest verkürzt werden.**

Diese Regelung wird befristet **bis zum 29.04.2021**.

Die Bestimmungen der CoronaTestQuarantäneVO NRW bleiben im Übrigen unberührt.

### Begründung

Personen, die mit einem Menschen, bei dem eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 durch einen PCR-Test oder durch einen Coronaschnelltest nachgewiesen ist, in einer häuslichen Gemeinschaft leben, befinden sich nach § 16 Abs. 1 CoronaTestQuarantäneVO NRW in häuslicher Absonderung (Quarantäne).

Nach der Vorgabe aus § 16 Abs. 3 S. 2 – 3 CoronaTestQuarantäneVO NRW besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine Quarantäne von Kontaktpersonen innerhalb der Haushaltsgemeinschaft des Primärfalls frühestens 10 Tage nach der erstmaligen positiven Testung des Primärfalls durch eine eigene Testung mit einem negativen Ergebnis zu beenden.

Nach § 20 S. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 6 S. 1 CoronaTestQuarantäneVO NRW können die örtlichen Ordnungs- oder Gesundheitsbehörden indes abweichende Anordnungen zur Quarantäne treffen. Dies gilt insbesondere dann, wenn solche Maßnahmen aufgrund der epidemiologischen Situation und der Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes geboten sind. Das ist zurzeit generell bei allen auftretenden SARS-CoV-2-Infektionen der Fall, wie den folgenden Ausführungen zu entnehmen ist:

*„Aufgrund der beobachteten Zunahme der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten entfällt aufgrund derzeit fehlender Daten, mindestens so lange bis mehr Erfahrungen vorliegen, die Möglichkeit einer Verkürzung der häuslichen Absonderung durch einen negativen SARS-CoV-2-Test, unabhängig vom Vorliegen eines Hinweises auf oder dem Nachweis von besorgniserregenden Varianten beim Quellfall. Am vierzehnten Tag sollte nach Maßgaben des zuständigen Gesundheitsamts vor Entlassung aus der Quarantäne ein Antigenschnelltest oder PCR-Nachweis durchgeführt werden.“*

vgl. [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html)

Nach alledem kann eine Verkürzung der Quarantänezeit nicht erfolgen.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Befristung der Anordnung dieser Allgemeinverfügung erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zunächst bis zum 29.04.2021.

Diese Allgemeinverfügung liegt im Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises, Dienstgebäude Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Des Weiteren wird die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des Rheinisch-Bergischen Kreises veröffentlicht.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Hinweis zum Rechtsbehelf:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage. Das bedeutet, dass der Be-

scheid auch dann rechtswirksam ist, wenn Klage erhoben wurde. Die kraft Gesetzes entfallende aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht, Appellhofplatz, 50667 Köln, ganz oder teilweise angeordnet werden.

Bergisch Gladbach, den 01.04.2021

gez.

Stephan Santelmann

Landrat